



**An den Grossen Rat**

**21.1729.03**

19.5097.05

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission  
Basel, 25. Oktober 2023

Kommissionsbeschluss vom 25. Oktober 2023

**Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission**  
**zum Ratschlag zur Einführung einer Klimawirkungsabschätzung**  
sowie  
**zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung ei-  
ner Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im  
Grossen Rat»**

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat schlägt vor, künftig alle dem Referendum unterliegenden Geschäfte mit Klima-relevanz hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz zu überprüfen. Zur Einführung des Instruments Klimawirkungsabschätzung beantragt er dem Grossen Rat eine Ergänzung des Umweltschutzgesetzes. Auslöser dafür ist die vom Grossen Rat am 20. November 2019 überwiesene *Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klima-relevante Geschäfte im Grossen Rat»*.

Die Klimawirkungsabschätzungen sollen vom für die jeweilige Vorlage zuständigen Departement erstellt, von der Fachstelle Klima im Präsidentialdepartement validiert und vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden. Das Parlament könnte im Wissen um die Auswirkungen auf den Klimaschutz über die entsprechenden Geschäfte entscheiden.

Käme eine Klimawirkungsabschätzung zum Schluss, ein Vorhaben sei klimaschädlich, könnte der Regierungsrat von sich aus darauf verzichten oder in seinem Bericht an den Grossen Rat begründen, warum er es dennoch für sinnvoll erachtet. Klimawirkungsabschätzungen könnten auch zur Versachlichung der Diskussion über diesbezüglich umstrittene Projekte führen.

Gemäss der vom Regierungsrat am 26. September 2023 verabschiedeten, auf den Grundsätzen der Klimagerechtigkeit basierenden Klimaschutzstrategie soll der Kanton Basel-Stadt auf seinem Gebiet bis 2037 klimaneutral werden. Im November 2022 haben die Stimmberechtigten mit Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative das Netto-null-Ziel 2037 und die Klimagerechtigkeit in der Kantonsverfassung verankert. Zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie wird der Regierungsrat 2024 einen Aktionsplan mit konkreten Massnahmen vorlegen.

## 2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag zur Einführung einer Klimawirkungsabschätzung mit Bericht zur Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klima-relevante Geschäfte im Grossen Rat»* der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) am 11. Januar 2023 zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 7. und 21. Juni sowie vom 16. August 2023 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 25. Oktober 2023.

Eintreten auf das Geschäft war in der UVEK nicht bestritten. Die Kommission diskutierte insbesondere über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Klimawirkungsabschätzungen. Sie beantragt dem Grossen Rat, der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes mit zwei Anpassungen zuzustimmen.

### 2.1 Anwendungsbereich

Gemäss Antrag des Regierungsrats sollen bei klimarelevanten Gesetzesvorlagen und bei klimarelevanten Ausgabenbewilligungen ab einer Höhe von 1.5 Mio. Franken Klimawirkungsabschätzungen durchgeführt werden. Ob eine Relevanz besteht, soll in einem Check überprüft werden, dessen zeitlicher Aufwand sich in der Regel auf ein paar Minuten beschränkt.

In Tabelle 2 seines Ratschlags führt der Regierungsrat einige per se nicht klimarelevante Bereiche auf, die von der Durchführung von Klimawirkungsabschätzungen ausgenommen bleiben sollen. Solange es nicht um Infrastrukturen geht, gälten u.a. die Bereiche Kultur, Sport, Tourismus und Wirtschafts- und Standortförderung als nicht klimarelevant.

Die UVEK hat diese Ausnahmen in Frage gestellt. Mit Einverständnis des Präsidentialdepartements schlägt sie vor, auf die Ausklammerung der in Tabelle 2 des Ratschlags genannten Bereiche von möglichen Klimawirkungsabschätzungen zu verzichten. Der Mehraufwand für die zusätzlichen Relevanzchecks wäre nicht gross und liesse sich zudem rechtfertigen, wenn das eine oder andere zusätzliche Geschäft mit negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz «entdeckt» würde.

Keine Klimawirkungsabschätzungen durchgeführt werden sollen gemäss Antrag des Regierungsrats auch bei Ausgabenbewilligungen unter 1.5 Mio. Franken. Davon betroffen wären vom Grossen Rat zu bewilligende, nicht referendumsfähige Geschäfte mit Ausgaben zwischen 0.3 und 1.5 Mio. Franken zum einen, vom Regierungsrat zu bewilligende Geschäfte mit Ausgaben unter 0.3 Mio. Franken zum anderen.

Die UVEK hat auch diese Abgrenzung hinterfragt. Sie stellt fest, dass bei der Schwelle von 1.5 Mio. Franken alle grossen Bauprojekte unter die Gesetzesbestimmung fallen. Die Mehrheit aller Ausgabenbewilligungen liegt aber unter diesem Betrag. Auch wenn die Bedeutung des Klimaschutzes bei Vorhaben mit hohen Ausgaben in der Tendenz grösser sein dürfte als bei solchen mit tiefen Ausgaben, sprechen zwei Argumente dafür, die «kleinen» Projekte nicht von vornherein von Klimawirkungsabschätzungen auszunehmen. Zum einen ist deren Anzahl und damit die kumulierte Wirkung nicht vernachlässigbar, zum anderen hat die Bevölkerung bei Ausgaben unter 1.5 Mio. Franken keine Vetomöglichkeit.

Die UVEK hat sich deshalb (via Präsidialdepartement) bei Bau- und Verkehrsdepartement und Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt erkundigt, ob die Gesamtrelevanz der vielen «kleinen» Vorhaben nicht sogar grösser ist als jene der wenigen grossen. Beide Departemente haben die Frage basierend auf einer Grobabschätzung verneint. Sie und auch das Präsidialdepartement stufen die Geschäfte mit Ausgaben unter 1.5 Mio. Franken als zu wenig wichtig für Klimawirkungsabschätzungen und die 1.5 Mio. Franken-Schwelle als pragmatisch ein. Bei dieser wäre mit 30 bis 40 Klimawirkungsabschätzungen pro Jahr zu rechnen.

Die Annahme, dass Vorhaben mit höheren Ausgaben eine grössere Auswirkung auf das Klima haben, überzeugt die UVEK nicht vollends. Es dürfte auch Entscheidungen mit grosser klimatischer Tragweite geben, die mit keinen oder nur geringen Ausgaben verbunden sind. Vor dem Hintergrund der ambitionierten Klimaziele des Kantons stuft es die UVEK als wichtig ein, dass sich in der Verwaltung nicht nur ein paar wenige Leute mit den Auswirkungen der staatlichen Tätigkeit auf den Klimaschutz auseinandersetzen. Nur schon das Wissen, dass ein Vorhaben einer Klimawirkungsabschätzung standhalten muss, kann bei den Mitarbeitenden das Bewusstsein schärfen. Dies spricht für einen möglichst breiten Einsatz des Instruments. Trotz der seitens des Regierungsrats geäusserten Vorbehalte beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 7:5 Stimmen, die Schwelle für Klimawirkungsabschätzungen bei 0.3 Mio. Franken anzusetzen und § 47a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: *Vorlagen, die vom Grossen Rat zu beschliessen sind und die Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können, bedürfen einer Klimawirkungsabschätzung.* Der Regierungsrat soll also bei allen Geschäften (Rats schläge und Ausgabenberichte), die er dem Grossen Rat vorlegt, einen Relevanzcheck durchführen – und bei jenen mit Klimarelevanz eine Klimawirkungsabschätzung durchführen. Dies entspräche notabene der Forderung der vom Grossen Rat 2019 verbindlich überwiesenen Motion.

Nach den beiden Beschlüssen der UVEK (Verzicht auf thematische Einschränkung und Senkung der finanziellen Schwelle) hat das Präsidialdepartement bei allen Departementen eine Umfrage über den damit verbundenen Zusatzaufwand durchgeführt. Im Sinne der Transparenz gibt die UVEK das ihr am 4. Oktober 2023 zugestellte, zusammenfassende Ergebnis im Wortlaut wieder:

Eine Aufhebung der thematischen Einschränkung des Anwendungsbereichs wäre besonders relevant für das Präsidialdepartement, das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. In allen Departementen fällt eine gewisse Anzahl an Geschäften mit Ausgaben über 1.5 Mio. oder Gesetzesvorlagen an, die jedoch nicht per se eine Klimarelevanz haben. Beispiele dafür sind die Revision des Sozialhilfegesetzes, Staatsbeiträge für Kulturinstitutionen oder Überbrückungskredite während Corona. Bei einer Aufhebung der thematischen Einschränkung müssten ungefähr **20 zusätzliche Vorlagen** zumindest einer Relevanzanalyse unterzogen werden.

Die Fachstelle Klima geht davon aus, dass eine Aufhebung der thematischen Einschränkung bei Beibehaltung des Schwellenwerts von 1.5 Mio. mit einem machbaren Mehraufwand bewältigt werden kann. Dies, weil ein guter Teil der zusätzlichen Geschäfte nicht klimarelevant sein dürfte und damit nur die Relevanzprüfung durchlaufen müsste.

Von der Senkung der Ausgabenschwelle von 1.5 Mio. auf 300'000 CHF wären insbesondere das Bau- und Verkehrsdepartement und die Kantons- und Stadtentwicklung betroffen, da deren Vorlagen thematisch praktisch alle in den Anwendungsbereich der Klimawirkungsabschätzung fallen. Mit einer Senkung der Ausgabenhöhe müssten **15-20 zusätzliche Vorlagen** geprüft werden. Dies hätte voraussichtlich einen deutlichen Mehraufwand zur Folge, da bei diesen Geschäften vermutlich oft vollständige Klimawirkungsabschätzungen durchgeführt werden müssten.

Eine Aufhebung der thematischen Einschränkung und eine Senkung der Ausgabenschwelle würde insbesondere im Präsidentialdepartement, im WSU und im BVD zu einem Mehraufwand führen. Für eine Gesamtzahl der betroffenen Geschäfte wird auf die Zahlen des Finanzdepartements zur §8-Prüfung zurückgegriffen. So werden jährlich ungefähr 40 Vorlagen über 1.5 Mio. CHF bzw. 60 Vorlagen über 300'000 CHF geprüft. Hinzu kommen Ratschläge ohne Finanzbeschlüsse (insb. Gesetzesänderungen), zu denen jedoch keine genauen Zahlen vorliegen. Die von der UVEK vorgesehenen Erweiterungen des Anwendungsbereichs der Klimawirkungsabschätzung würde damit geschätzt eine Verdoppelung der betroffenen Vorlagen bedeuten.

**Tabelle 1 Anz. Vorlagen im Anwendungsbereich der Klimawirkungsabschätzung**

Lesebeispiel: bei einer Aufhebung der thematischen Einschränkung und einer Senkung der Ausgabenhöhe müssten jährlich 70-80 Geschäfte einer Klimawirkungsabschätzung unterzogen werden.

	Ab 300'000 CHF	Ab 1.5 Mio. CHF
Ohne thematische Einschränkung	70-80	50-60
Mit thematischer Einschränkung	45-60	30-40

In den letzten Jahren ist der UVEK wiederholt aufgefallen, dass finanzrechtlich gebundene Strassensanierungen ohne Klimaadaptionsmassnahmen wie Begrünung oder Entsiegelung erfolgen. Die Klimaanpassung und das Stadtklima sind allerdings nicht Gegenstand der Klimawirkungsabschätzung. Bei dieser geht es um die mit einem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen. In der Gesetzesvorlage ist entsprechend von «Auswirkungen auf den Klimaschutz» und nicht von «Auswirkungen auf das Klima» die Rede. Für die UVEK wäre deshalb wichtig, in einem anderen Rahmen Grundsätze für Strassensanierungen zu definieren, die sicherstellen, dass solche mit stadtklimatischen Verbesserungen verbunden werden.

## 2.2 Durchführung der Klimawirkungsabschätzungen

Die Durchführung der Klimawirkungsabschätzungen obliegt den jeweiligen Fachdepartementen und erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Vorlagen. Die Fachstelle Klima im Präsidentialdepartement überprüft und bestätigt das korrekte Vorgehen und ordnet das Ergebnis ein. Dies geschieht parallel zur §8-Prüfung des Finanzdepartements und führt somit zu keiner zeitlichen Verzögerung. Welche Punkte zu klären und welche Fragen im Rahmen einer Klimawirkungsabschätzung zu beantworten sind, kann der Hilfestellung und den Checkfragen zu möglichen Auswirkungen auf den Klimaschutz im Anhang des Ratschlags entnommen werden. Eine konkretere Vorgabe arbeitet die Fachstelle Klima aus, sobald die Einführung des Instruments beschlossen ist.

Da in den meisten Fällen keine ausreichende Datengrundlage für eine quantitative Analyse besteht, möchte der Regierungsrat die Auswirkungen auf den Klimaschutz grundsätzlich qualitativ prüfen. Primär soll beurteilt werden, ob ein Vorhaben die Klimaziele des Kantons unterstützt oder ihnen zuwiderläuft. Eine quantitative Abschätzung – z.B. die Wirkung in Tonnen CO<sub>2</sub> – hätte den Vorteil, dass ein Vorhaben mit dem Referenzzustand oder der Referenzentwicklung verglichen werden könnte. Dafür müssten aber Systemgrenzen definiert werden, z.B. eine räumliche Abgrenzung oder ob neben direkten auch indirekte Emissionen einbezogen werden.

Die UVEK empfände eine Quantifizierung des CO<sub>2</sub>-Effekts als für den Grossen Rat hilfreich. Sie hat deshalb über eine Umkehr des Prinzips «qualitativ vor quantitativ» diskutiert. Quantitativ hiesse nicht zwingend, dass eine wissenschaftlich abgestützte Zahl zu ermitteln ist. Und bei unverhältnis-

mässigem Aufwand für eine quantitative Analyse könnte man sich auch mit einer qualitativen begnügen. Abklärungen des Präsidialdepartements zeigen allerdings, dass alle Städte und Kantone, die Klimawirkungsabschätzungen durchführen oder deren Einführung planen, standardmässig auf die qualitative Form setzen. Jene, die eine quantitative Analyse geprüft haben, verzichten aufgrund des grossen Aufwands und des eher geringen Mehrwerts darauf. Quantitative Analysen setzen bei den für ein Projekt zuständigen Personen ein vertieftes Klimawissen voraus, und das Resultat hängt von den für die Berechnung getroffenen Annahmen ab. Einige Städte (z.B. Osnabrück, Mühlheim an der Ruhr und Ravensburg) führen gemäss Präsidialdepartement semiquantitative Prüfungen durch. Sie teilen die Emissionen anhand von Grenzwerten in gering, mittel und erheblich ein. In Osnabrück wird die Emissionsmenge quantifiziert, wenn sie als gross (>400t CO<sub>2</sub>eq/Jahr) eingeschätzt wird.

Das Präsidialdepartement hat gegenüber der UVEK betont, Ziel der Klimawirkungsabschätzungen sei nicht eine genaue Bilanz der Emissionen, sondern eine Optimierung der Vorhaben im Erarbeitungsprozess hinsichtlich ihrer Emissionen. Es sei relativ einfach abzuschätzen, ob ein Vorhaben wenig, mittel oder viel Treibhausgasemissionen verursacht. Bei quantitative Abschätzungen wäre insbesondere die Ermittlung der indirekten Effekte mit einem grossen Aufwand verbunden. Der Regierungsrat stuft dies als nicht angemessen ein und empfehle ein pragmatisches Vorgehen. Quantitative Analysen kämen aus seiner Sicht nur in Frage, wenn die direkten Effekte im Vordergrund stehen und eine Datengrundlage besteht.

Die UVEK möchte den Grundsatz nicht umkehren. Sie geht jedoch davon aus, dass mit fortlaufender Praxis das Wissen und die quantitativen Grundlagen wie etwa Kenngrössen wachsen werden. Diese sollen entsprechend integriert werden, auch eine semi-quantitative Auswertung kann im Einzelfall sinnvoll sein. Das bedeutet, dass der Grossteil der Analysen qualitativ durchgeführt wird. Umso wichtiger ist es der UVEK, dass sowohl die Relevanzchecks wie auch die Wirkungsabschätzungen auf dem Niveau einer Fachperson und nach einheitlichen Standards durchgeführt werden. Die Resultate sollen durch die Fachstelle Klima beurteilt und in Kontext gesetzt werden.

### 2.3 Klimagerechtigkeit

Die UVEK stellt fest, dass die mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Klimagerechtigkeitsinitiative in der Kantonsverfassung aufgenommenen Bestimmungen zur Klimagerechtigkeit im Ratsschlag zur Einführung einer Klimawirkungsabschätzung keinen Niederschlag finden. Gemäss Auskunft aus dem Präsidialdepartement handelt es sich bei diesem um einen Vorschlag zur Umsetzung der *Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat*. In der Motion ist die Klimagerechtigkeit kein Thema. Mit den Klimawirkungsabschätzungen sollen wie gefordert die Auswirkungen auf den Klimaschutz (die Treibhausgasemissionen) analysiert werden, nicht auch jene auf die Klimagerechtigkeit.

Die UVEK empfinde die Berücksichtigung von Aspekten der Klimagerechtigkeit in den Klimawirkungsabschätzungen als angemessen und geht davon aus, dass der damit verbundene Mehraufwand in einem vertretbaren Rahmen bleiben dürfte. Sie beantragt dem Grossen Rat mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, § 47a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: *Die Klimawirkungsabschätzung umfasst die Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimagerechtigkeit.*

Gemäss den Abstimmungserläuterungen zur Klimagerechtigkeitsinitiative und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 14. September 2022 kann unter Klimagerechtigkeit die verursachergerechte Umsetzung der Klimaneutralität bzw. von Netto-null verstanden werden. Weitere Aspekte sind die Gerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen, die mit den Folgen der Klimaerwärmung leben müssen, und die Gerechtigkeit gegenüber dem globalen Süden, der besonders stark von der Erderwärmung betroffen ist, ohne im gleichen Mass wie der globale Norden dazu beigetragen zu haben. Auch die Umstellung auf Klimaneutralität soll gerecht erfolgen und finanziell schwächere Menschen im Kanton und in ärmeren Weltregionen nicht benachteiligen. Gemäss dem Verfassungsartikel über die Klimagerechtigkeit soll der Kanton in Anerkennung der Klimakrise als Bedrohung für Mensch, Ökosysteme, Wirtschaft und ein friedvolles Zusammenleben sowie als Chance für gesellschaftliche Innovation effektive Massnahmen zum Klimaschutz und zum Schutz

vor den Folgen der Klimaerhitzung treffen. Er soll im Rahmen seiner Kompetenzen dafür sorgen, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton bis 2037 auf Netto-null sinkt und im Sinne des Verursacherprinzips und umfassender Klimagerechtigkeit handeln.

Gemäss dem neuen § 47a Abs. 4 des Umweltschutzgesetzes regelt der Regierungsrat die Einzelheiten zur Klimawirkungsabschätzung auf dem Verordnungsweg. Dies gälte entsprechend auch bezüglich sinnvoller Fragen zur Klimagerechtigkeit. Gemäss Präsidialdepartement wären Aussagen zu den Themen Verursachergerechtigkeit und Benachteiligung von gesellschaftlichen Gruppen im Kanton möglich. Schwieriger wäre die Abschätzung eines kantonalen Projekts auf die Klimagerechtigkeit im Ausland oder künftige Generationen.

## 2.4 Generelle Klimawirkungsprüfung

Eingebracht worden ist in der UVEK die Idee, analog zur im Finanzhaushaltgesetz verankerten Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) einmal pro Legislatur eine Gesamtschau über die Auswirkungen der staatlichen Tätigkeit auf das Klima durchzuführen. Der Regierungsrat würde damit verpflichtet, die kantonalen Tätigkeiten periodisch auf die Tragbarkeit ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz (und allenfalls die Klimagerechtigkeit) zu überprüfen und zu ermitteln, in welchen Politikfeldern zusätzliches Verbesserungspotenzial besteht.

Dabei liegt die Einschätzung zu Grunde, dass ein Grossteil der staatlichen Ausgaben und Handlungen finanzrechtlich gebunden sind und gerade dort auch klimarelevante Entscheide getroffen werden. Nur weil etwas Alltag ist und in bisheriger Praxis fortgeführt wird, heisst dies nicht, dass dort nicht ein erhebliches Optimierungspotenzial bestünde. Eine periodische unvoreingenommene, allenfalls externe Begutachtung dieser Entscheide könnte die Mitarbeitenden in dieser Aufgabe unterstützen. Es geht dabei nicht nur um die verwaltungsinternen Entscheide, sondern gerade auch um die eigentliche Verwaltungstätigkeit.

Die Vertretung des Präsidialdepartements hat eine solche «Klima-GAP» mit Verweis auf die Klimaschutzstrategie des Kantons als unnötig bezeichnet. Da die Verwaltung bis im Jahr 2030 klimaneutral sein muss, werde man sich sowieso intensiv mit der Reduktion deren klimaschädlichen Emissionen befassen. Müssten die Departemente alle ihre Tätigkeiten auf die Klimawirkung überprüfen und vorschlagen, welche verändert und auf welche verzichtet werden könnte, wäre dies mit einem Aufwand verbunden, der den Nutzen nicht rechtfertigen würde. Klimarelevante Doppelspurigkeiten (z.B. welche natürlichen Ressourcen sich departementsübergreifend einsparen lassen) könnten überdies auch im Rahmen der bestehenden GAP ausgemacht werden.

Die UVEK hat nach längerer Diskussion mit 5:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen darauf verzichtet, dem Grossen Rat die Einführung einer «Generellen Klimawirkungsprüfung» vorzuschlagen. Als Argument für ein solches Instrument ist die Sensibilisierung der Kantonsangestellten genannt worden, dagegen der Aufwand und dass konkrete Massnahmen wie beispielsweise die Anpassung der Beschaffungsrichtlinien wichtiger sind als die Erstellung weiterer Berichte.

## 2.5 Evaluation

Die UVEK ist sich bewusst, dass der Kanton Basel-Stadt mit diesem Instrument Neuland beschreitet. Das Präsidialdepartement soll darum nach ein paar Jahren eine Evaluation durchführen. Dabei sollen inhaltliche (Beitrag zum Klimaschutz, Weiterentwicklung hin zu Umwelt als Ganzes/Nachhaltigkeit etc.) wie auch formale (Methode, Aussagekraft, bessere quantitative Datengrundlagen etc.) Aspekte betrachtet werden. In diesem Zuge können auch die von der UVEK vorgenommenen Anpassungen beurteilt werden.

### **3. Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat»**

Die *Motion Jo Vergeat betreffend Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat* fordert vor dem Hintergrund der Ziele des Pariser Klimaabkommens, dass der Kanton Basel-Stadt die CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen klimarelevanten Bereichen analysiert, kommuniziert und eliminiert. Für den Grossen Rat seien das Bewusstsein und das Verständnis für die Klimaschädlichkeit der ihm vorgelegten Geschäfte wichtig. Er müsse einschätzen können, wie stark eine Vorlage die Umwelt belaste und den Klimawandel antreibe statt eindämme, um notwendige Änderungen zu erarbeiten und neue Wege und Lösungen zu finden.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb, dass alle klimarelevante Bereiche betreffenden Ratschläge, Berichte und Schreiben des Regierungsrats mit Klimafolgenabschätzungen ergänzt werden. Diese sollen aufzeigen, wie viel Treibhausgasemissionen mit der Verabschiedung eines Geschäfts entstehen oder eingespart werden.

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, möchte der Regierungsrat die Klimawirkungsabschätzungen auf referendumsfähige Vorlagen mit Klimarelevanz beschränken, um den Aufwand im Rahmen zu halten. Würde die Motion 1:1 umgesetzt, stünden Aufwand und Ertrag seines Erachtens in einem schlechten Verhältnis. Als nicht sinnvoll empfände er zudem die Anwendung des Instruments auf die Klimaadaptation. Dank des seit Juli 2021 behördenverbindlichen Stadtklimakonzepts werden grössere Projekte bereits systematisch auf ihr Optimierungspotenzial bezüglich Stadtklima geprüft. Für Massnahmen zur Klimaanpassung, die aufgrund ihres Energiebedarfs eine Auswirkung auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz haben (könnten), müssten zudem ab einer Ausgabenhöhe von 1.5 Mio. Franken Klimawirkungsabschätzungen durchgeführt werden.

Je nach Vorhaben sehr aufwendig, mit grossen Unsicherheiten behaftet und deshalb nur bedingt zielführend wäre gemäss Regierungsrat die von der Motion geforderte Berechnung der Treibhausgasemissionen. Er schlägt deshalb fallweise eine qualitative statt quantitative Klimawirkungsabschätzung vor. Das Anliegen der Motion erachtet er mit Einführung der Klimawirkungsabschätzung als erfüllt und beantragt, diese abzuschreiben.

Die UVEK stellt fest, dass die Motion eine weiter gehende Klimafolgenabschätzung fordert, als der Regierungsrat vorschlägt. Mit den von ihr eingebrachten Änderungen (vgl. Kapitel 2.1 und Kapitel 2.3) kann die Motion ihres Erachtens aber abgeschrieben werden.

#### 4. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 3 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen, die *Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «Einführung einer Klimafolgenabschätzung für klimarelevante Geschäfte im Grossen Rat»* abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2023 mit 11:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Raphael Fuhrer  
Präsident

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss



## Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS)

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1729.02 vom 7. Dezember 2022 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 21.1729.03 vom 25. Oktober 2023,

*beschliesst:*

I.

Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

### § 47a (neu)

#### **Klimawirkungsabschätzung**

<sup>1</sup> Vorlagen, die vom Grossen Rat zu beschliessen sind und die Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können, bedürfen einer Klimawirkungsabschätzung.

<sup>2</sup> Die Klimawirkungsabschätzung umfasst die Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimagerechtigkeit.

<sup>3</sup> Sie wird beim Ausarbeiten der Vorlage durchgeführt und anschliessend vom zuständigen Departement überprüft.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

---

<sup>1)</sup> SG 780.100